

ist.« Handelt es sich außerdem um Beiträge für ein nicht periodisches Sammelwerk, so kommt nach § 11 Absatz 3 noch in Betracht, daß der Urheber über seinen Beitrag nur dann anderweit verfügen darf, wenn ihm eine Vergütung für den Beitrag nicht zusteht. In allen Fällen, in denen er Bezahlung erhält, hat der Urheber bei Lieferung für nichtperiodische Sammelwerke, also für Bücher usw. mangels besonderer Vereinbarung kein weiteres Verfügungsrecht über seine Arbeiten. Zumeist wird es sich ja bei der Verwendung von Photographien um die Reproduktion in Zeitungen oder Zeitschriften, also in periodischen Sammelwerken handeln, aber auch hier werden die Verleger oft, wenn nichts Besonderes vereinbart ist, behaupten, daß sie das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung erworben haben und dem Photographen die Weiterverwendung seiner Aufnahmen verbieten. Der Photograph behauptet dagegen, von einer solchen Ausschließlichkeit der Übertragung nichts zu wissen, und der schönste endlose Zivilprozeß ist im Gange, wenn man nicht gar den Strafrichter in Bewegung setzt.

Andererseits kann sich ein wunderschöner Konflikt dadurch herausbilden, daß die Zeitschriftenredaktion das nach der Aufnahme des Photographen gefertigte Klischee noch einmal abdruckt. Der Photograph verlangt für den erneuten Abdruck erneutes Honorar, die Redaktion verweigert die Zahlung und auch hier ist die Folge ein endlos langer Prozeß, bei dem schließlich die Kosten den Wert des Streitgegenstandes fünfzigfach übersteigen, der schließlich sanft einschläft oder bestenfalls mit einem Vergleich endet. Das einzige greifbare Resultat ist der Abbruch einer bisher freundschaftlichen und angenehmen Geschäftsverbindung und ein allgemeines dauerndes Verärgertsein beider Parteien.

Nun mag man denken, daß nichts einfacher sei als die Vermeidung derartiger Konflikte, man brauche nur den Angebots- wie den Annahmeschreiben entsprechende, die besonderen Abreden enthaltende Zusätze zu machen. Wie aber wenn diese Zusätze nicht konform gehen? Was hier helfen kann, ist in erster Linie ein photographisches Verlagsrecht, in dem auch dieser Punkt eingehend geregelt wird.

Vielfach hat man sich auch mit Erfolg Angebotschreiben bedient, um Konflikte aus dem Wege zu gehen. Und in diesen Angebotschreiben sind alle in Betracht kommenden Fälle berücksichtigt. Ein Muster für ein derartiges Bilderangebot habe ich auf Seite 84 meiner »Gesetzeskunde für Photographen« (Verlag des »Photograph«, L. Fernbach, Bunzlau) angeführt. Derartige Formulare helfen aber dann nicht, wenn die Verleger, wie das meistens der Fall ist, die Annahme des Antrages gleichfalls auf Formularen aussprechen, da die Annahmbedingungen dieser Formulare sehr häufig nicht den Angebotsbedingungen der Photographen entsprechen.

Dann kommt der beiderseits mit großer Erbitterung geführte Rechtsstreit, der sich — allmählich Riesendimensionen annehmend — schließlich auf hochakademische Doktorfragen über die Auslegung der §§ 145—157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinausspielt, für die Praxis aber gar keinen Wert hat. Um nun solchen Differenzen mit den Verlegern nach Möglichkeit vorzubeugen, hat der Verband deutscher Illustratoren bereits im Dezember 1899 die Erklärung erlassen, daß seine Mitglieder »fortan eine unbeschränkte Übertragung ihres Urheberrechts nur in dem Falle gestatten, daß Zeichnungen mindestens mit 25 *M* honoriert werden. Bei geringer honorierten Zeichnungen gestatten dieselben einen Wiederabdruck nur gegen Zahlung von mindestens 10 Prozent des Honorarbetrages für jeden neuen Abdruck. Arbeiten zyklischer Art fallen nicht unter diese Rubrik, sofern der Zyklus als Ganzes wieder abgedruckt wird. Wird eine einzelne Illustration eines Zyklus von geringerem Wert als

25 *M* wieder abgedruckt, so tritt auch hier die Forderung von mindestens 10 Prozent des Honorars für jeden neuen Abdruck ein.«

In bezug auf Zeichnungen über 25 *M* wird auf ein früheres Rundschreiben verwiesen, dessen Absatz 2 lautet: »Sofern eine besondere Abmachung über den Umfang des an den Herrn Verleger (bzw. Verlag) abzutretenden Reproduktionsrechtes nicht erfolgt ist, gilt die Erlaubnis zur Reproduktion als nur für einmalige Benutzung (Zeitschrift, Auflage, Anzahl) erteilt.«

Jedenfalls hat sich auch hierbei herausgestellt, daß eine genaue Vereinbarung unbedingt nötig ist, da andernfalls der Verleger sehr häufig Gefahr läuft, einen unbefugten Nachdruck zu begehen. Das ist beim Klischeehandel insbesondere dann der Fall, wenn dem Verleger nicht das Urheberrecht übertragen wurde. Der beste Ausweg wäre freilich der, daß die Photographen durch ihre Vereine mit den Vertretungen der Verleger verhandeln und eine Verlagsordnung für Photographien vereinbaren, die, das fehlende Verlagsgesetz vorläufig ersetzend, für alle derartige Verträge bindend sein soll.

### Kleine Mitteilungen.

sk. **Vom Reichsgericht.** Wiedergabe von Tondichtungen (Musik und Text) auf Grammophonplatten. Urteil des Reichsgerichts vom 21. Juni 1911. (Nachdruck verboten.) — Nach § 22 des Urheberrechtsgesetzes an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 ist es gestattet, ohne Einwilligung des Urhebers ein erschienenes Werk der Tonkunst auf solche Scheiben, Platten, Walzen und ähnliche Bestandteile von Instrumenten zu übertragen, die zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen. In Gegensatz dazu stellt das Gesetz Instrumente, welche die Musikstücke nach Art des persönlichen Vortrages wiedergeben. Der Gesetzgeber hat also davon abgesehen, das unterscheidende Kennzeichen, ob ein Werk der Tonkunst vervielfältigt werden darf, nicht in äußeren Merkmalen zu suchen, sondern betrachtet die musikalische Wirkung als ausschlaggebend. Durch solche zulässige Wiedergabe wird also das Urheberrecht an einem erschienenen Werke der Tonkunst niemals verletzt. Wie aber steht es bei solchen Tonwerken, und das sind heutzutage die Mehrzahl, die aus Text und Musik bestehen? § 5 desselben Gesetzes bestimmt nämlich: »Wird ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber.« Nach der Tendenz des Gesetzes, für die zulässige Wiedergabe von Tonwerken auf mechanischem Wege die musikalische Wirkung entscheiden zu lassen, sollte man annehmen, daß das »musikalische« Urheberrecht das »literarische« des Textdichters absorbiert. In gewissem Sinne ist dies auch in § 28 des Gesetzes zum Ausdruck gekommen, wo bestimmt ist, daß bei einer Oper oder einem sonstigen Werke der Tonkunst, zu dem ein Text gehört, der Veranstalter einer Aufführung nur der Einwilligung desjenigen bedarf, dem das Urheberrecht an dem musikalischen Teile zusteht. Gleichwohl hat das Reichsgericht in einer neuesten Entscheidung ausgesprochen, daß das Urheberrecht dessen, der den Text zu einem Tonwerke geschrieben hat, auch der an sich nach § 22 des Gesetzes erlaubten mechanischen Wiedergabe eines erschienenen Werkes der Tonkunst auf Scheiben, Platten usw. entgegensteht, daß also zur mechanischen Wiedergabe solcher gemischten Tonwerke auch die Einwilligung des Texturhebers erforderlich ist. Diese Entscheidung ist ergangen in einem Rechtsstreite, den zwei der bekanntesten Firmen aus der Branche, die Firma Breitkopf & Härtel und die Firma Below, Sprechapparate und mechanische Musikwerke »Lipsia«, beide in Leipzig, miteinander führten. Erstere besitzt das Urheberrecht am Text und an der Musik verschiedener Arien aus Lohengrin, Tristan, Ribelungen, Meistersinger von Nürnberg usw. Diese aber hatte die Firma Below, von berühmten Sängern gesungen, auf Grammophonplatten übertragen lassen, die sie gewerbsmäßig herstellte. Die Firma Below war der Ansicht, daß Nieder ohne Worte ein Unding seien, daß bei solchen Tonwerken